

## Plädoyer für den strikten Liberalismus

Im ausgehenden 20. Jahrhundert wird der Begriff »Liberalismus« auch im deutschsprachigen Bereich zunehmend schillernd, findet er doch für gegensätzliche Inhalte und Zielsetzungen Verwendung. Damit wird eine Entwicklung nachvollzogen, die in Großbritannien im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts von der neu sich formierenden Gruppe der Sozial-»Liberalen« um T.H. Green und Leonard Hobhouse eingeleitet wurde. Vom deutschen Idealismus Hegels und Fichtes inspiriert, wurde die paternalistisch-konservative Idee des Wohlfahrtsstaats Bismarckscher Prägung als Merkmal der Identität gegenüber den klassischen Liberalen ins Programm aufgenommen. In den USA fand mit der Präsidentschaft Franklin D. Roosevelts eine Entwicklung ihren ersten Höhepunkt, die Joseph Alois Schumpeter wie folgt beschreibt: »Als höchstes, wenn auch unbeabsichtigtes Kompliment haben die Feinde des privaten Unternehmertums es für klug gehalten, sich das Etikett »Liberalismus« anzuheften.« Die klassischen Liberalen nennen sich seither »Libertäre« oder »Konservative«.

Friedrich August von Hayek gibt eine einleuchtende Erklärung für diese Entwicklung: »Der Liberalismus kommt aus verschiedenen Quellen und führte zu zwei Traditionen, die zwar gewöhnlich mehr oder weniger vermengt werden, es aber nur zu einer unbequemen Partnerschaft gebracht haben.« Die ältere Tradition gründet auf dem evolutionären Rationalismus der schottischen Aufklärung (David Hume, Adam Ferguson, Adam Smith) und erhielt ihre moderne Form im späten 17. und 18. Jahrhundert als politische Lehre der englischen Whigs. Die neuere Tradition basiert auf dem konstruktivistischen Rationalismus der französischen Aufklärung, wurde durch die britischen Utilitaristen (Jeremy Bentham, James

und John Stuart Mill) fortentwickelt und mündete schließlich in den Sozialismus sowie in dessen moderate Spielart, den sogenannten Sozial-»Liberalismus«.

Anthony de Jasays Begründung für diese Entwicklung ergänzt jene von Hayek bestens: »Die geistige Zersetzung des Liberalismus ist nicht auf den Lauf der Geschichte zurückzuführen, sondern auf die mangelnde Robustheit seiner Bauelemente und auf einen Bauplan, der zum Herumbasteln, Erweitern und Verändern geradezu herausforderte.« In diesem Beitrag wird der ursprüngliche oder »strikte Liberalismus« (Jasay) vom beliebigen oder verwahrlosten Pseudo-»Liberalismus« abgegrenzt, der den freien Entscheidungsbereich der Individuen Schritt für Schritt systematisch abbaut und somit eine totalitäre Entwicklung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft begünstigt.

Der klassische oder strikte Liberalismus definiert die Freiheit als »Zustand, in dem ein Mensch nicht dem willkürlichen Zwang durch den Willen eines anderen oder anderer unterworfen ist« (Hayek), also negativ. Diese individuelle Freiheit wird durch den Schutz der privaten Sphäre des einzelnen gewährleistet und findet ihre Grenzen an der gleichen Freiheit der übrigen Menschen – sie ist notwendigerweise eine Freiheit unter dem Recht. Die Freiheit wird nur etwas Positives durch den Gebrauch, den wir von ihr machen, indem wir nach eigenen Zielsetzungen handeln, sie garantiert aber keine bestimmten Vorteile.

Der beliebige oder »lockere Liberalismus« (Jasay) umschreibt die Freiheit zugleich positiv als »Freiheit« von Hindernissen im Sinne der physischen Möglichkeit, zu tun, was man will, als Allmacht. Diese unzulässige und gezielte Gleichsetzung von Freiheit und Macht ermöglicht es den Etatisten, im Namen der »Freiheit« politische Maßnahmen zu postulieren, die die echte, das heißt individuelle Freiheit schleichend zerstören.

»Der positive Begriff der Freiheit leitet sich vom Wunsch des Individuums ab, sein eigener Meister zu sein« und führt nach Isaiah Berlin im Gegensatz zur negativen Freiheit zur rationalen Abstraktion des »wirklichen« oder »idealen Selbst«, dem das von Leidenschaft überwältigte »empirische Selbst« gegenübergestellt wird, das der rigiden Disziplinierung bedürfe, damit es die volle Höhe seiner »wirklichen« Natur erreichen könne. Dieses »wirkliche Selbst« mag

– so Berlin – als etwas Größeres als das Individuum, als soziales »Ganzes«, von dem das Individuum bloß ein Element oder Aspekt ist, vorgestellt werden: als Stamm, Rasse, als Kirche, als Staat et cetera. Dieses Wesen werde nun als das »wahre« Selbst identifiziert, das, indem es seinen kollektiven oder »organischen« alleinigen Willen seinen aufsässigen »Mitgliedern« aufzwingt, seine eigene und folglich deren »höhere« Freiheit erreiche. Diese anmaßende Denkweise der Kollektivistin gipfelt in dem Irrglauben, die Anwendung von Zwang gegenüber anderen Menschen sei nicht etwa in ihrem eigenen, sondern im Kollektivinteresse oder gar in deren Interesse. Margaret Thatcher war daher durchaus von liberalem Geist erfüllt, als sie das Bonmot prägte, es gebe keine Gesellschaft, sondern bloß handelnde Individuen. Konservative und sozialistische Kritiker warfen ihr deswegen zu Unrecht »liberalen Atomismus« vor.

Die Konfusion von Freiheit als Macht mit Freiheit im ursprünglichen Sinn, verstanden als Freiheit des Individuums, führt zwangsläufig zur Gleichsetzung von Freiheit und Wohlstand und damit im Namen der – positiven – »Freiheit« zur Forderung nach Umverteilung wirtschaftlicher Güter. So meinte der US-Präsident Woodrow Wilson (1912 bis 1920), die von ihm propagierte »neue Freiheit« bedeute, »daß Freiheit mehr ist, als allein gelassen zu werden. Das Programm einer freiheitlichen Regierung muß in diesen Tagen positiv, nicht bloß negativ sein.« Ein anderer den »liberalen« Etikettenschwindel betreibender Demokrat, Franklin D. Roosevelt, definierte Freiheit »als Zustand, in dem die Menschen frei von Not sind«. Sein »New Deal« war ein Triumph des bereits zu Wilsons Zeiten stark expandierenden Staatsinterventionismus und des auf egalitärer Umverteilung gründenden fiskal-sozialistischen Wohlfahrtsstaats.

Eine freiheitliche Gesellschaft zeichnet sich nach der Lehre des klassischen Liberalismus durch die Herrschaft des Rechts (»Rule of Law«) aus: Nur der Teil des Rechts, der aus »Regeln des gerechten Verhaltens« (Hayek) besteht, das heißt im wesentlichen das Privat- und das Strafrecht, darf für den freien Bürger bindend und erzwingbar sein, während der übrige Teil, im wesentlichen Verordnungen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, lediglich für die Mitglieder von Staatsbürokratie und Regierung bindend ist. Die Regeln des gerechten Verhaltens sind negativ, aus ihnen ergeben sich im allgemeinen keine positiven Pflichten für irgend jemand, sofern keine

vertraglichen Verpflichtungen eingegangen sind. Diese Regeln umschreiben die Bereiche, innerhalb derer sich das Individuum frei bewegen kann, was sich aus ihrem negativen Charakter ergibt, anwendbar auf jedermann, gültig für eine unbekannte Zahl zukünftiger Fälle, womit sie einem Test der Generalisierung oder Universalisierung unterworfen werden können.

Der bedeutendste Repräsentant des modernen Liberalismus, Friedrich August von Hayek, setzt Gerechtigkeit mit dem »Prinzip, alle nach denselben Regeln zu behandeln«, gleich. Er legt schlüssig dar, daß die offene Gesellschaft möglich geworden sei, indem Handlungen nicht mehr nach besonderen Ergebnissen wie in der zielorientierten primitiven Gesellschaft (Teleokratie), sondern nach Regeln (Nomokratie) beurteilt würden: »Gerechtigkeit ist daher betontermaßen nicht eine Ausbalancierung der partikulären Interessen, um die es in einem konkreten Fall geht, oder selbst der Interessen von bestimmbareren Klassen von Personen, noch sucht sie einen besonderen Umstand der Bedingungen zu erreichen, die als »gerecht« betrachtet werden. Gerechtigkeit kümmert sich nicht um die Ergebnisse, die eine bestimmte Handlung tatsächlich hervorrufen wird.« Das Privatrecht setzt statt dessen Vertragsfreiheit, Unverletzbarkeit des Eigentums und die Pflicht zum Schadensersatz als Entgeltung für widerrechtlich verursachte Schäden voraus (eventuell auch schuldhaft gleichzeitig). Das Streben nach mehr Gerechtigkeit kann daher verfolgt werden, indem das existierende Rechtssystem entsprechend dieser Zielsetzung im Sinne eines negativen Tests weiterentwickelt wird.

Der Rechtspositivismus, der bedauerlicherweise nach wie vor die Urteilssprüche der deutschen Gerichte sowie die Gesetzgebung maßgeblich prägt, zieht aus der Erkenntnis, daß keine positiven Kriterien von Gerechtigkeit existieren, den falschen Schluß, es bestünden überhaupt keine objektiven Kriterien von Gerechtigkeit. Die Rechtspositivisten suchen die elementaren Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Recht zu verwischen und behaupten, Gerechtigkeit sei nur eine Frage des Willens, der Interessen oder gar der Emotionen. Demnach bestimmt der Gesetzgeber allein den Inhalt des Rechts. Strikte Liberale wie Hayek erinnern demgegenüber daran, daß es sich bei Gewohnheitsrecht, Beachtung von gutem Glauben oder Billigkeit, beim Privatrecht und britischem

Common Law keineswegs um den Inhalt von Recht handle, das vom Gesetzgeber kreiert worden sei.

Die Positivisten stellen zudem Gerechtigkeit nicht als eine Frage gerechten Verhaltens, sondern als Problem der distributiven Gerechtigkeit im Sinne des Sozialismus beziehungsweise des Sozial- »Liberalismus« dar. Äußerungen von Hans Kelsen wie jene, »das Recht ist bloß ein anderes Wort für legal oder legitim«, oder sein Eingeständnis, daß keine Unterscheidung getroffen werden könne zwischen einem Rechtssystem, in dem die Rechtsstaatlichkeit herrsche und einem, in dem dies nicht der Fall sei, weshalb jede rechtliche Ordnung, selbst eine, wo die Staatsherrschaft völlig unbeschränkt sei, der »Rechtsstaatlichkeit« entspreche, sind entlarvend. Sie belegen den Vorwurf, daß der Rechtspositivismus intellektuelle Schrittmacherdienste für die Installierung und Legitimierung totalitärer Regime (Nationalsozialismus, Kommunismus) leistete, die in der Tat jedem Verständnis von Gerechtigkeit Hohn sprechen.

Repräsentanten des klassischen Liberalismus wie Hayek betonen stets, daß nur menschliches Verhalten als »gerecht« oder »ungerecht« bezeichnet werden kann: »Den Begriff der Gerechtigkeit auf andere Umstände als menschliche Handlungen oder Regeln, die diese bestimmen, anzuwenden, ist ein kategorischer Fehler.« Kriterien der Gerechtigkeit lassen sich somit auf Handlungen oder daraus resultierende Ergebnisse von Organisationen wie jene des Staates, nicht aber auf jene innerhalb einer spontanen Ordnung wie der Marktwirtschaft beziehen, zumal deren Umstände nicht das willentlich beabsichtigte Ziel der individuellen Handlung ist.

Das sozialistische respektive sozial- »liberale« Ziel der »sozialen beziehungsweise distributiven Gerechtigkeit« ist demgegenüber der Versuch, komplexe Phänomene wie die spontane Ordnung auf eine naive Personifikation zurückzuführen. Dieses Schlagwort wird oft mit beachtlichem Erfolg zur Kaschierung der Verfolgung von Sonderinteressen verwendet. Seine Umsetzung erfordert die Umwandlung einer liberalen in eine totalitäre sozialistische Gesellschaft, in der von den Individuen nicht länger gerechtes Verhalten im Sinne der Regeln des gerechten Verhaltens gefordert wird, sondern – so Hayek – »die Befriedigung der Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit«, was die Menschen unter die Autorität einer Organisation, des Staates, stellt, »der ihnen befiehlt, was sie tun müssen«.

Die Idee der »sozialen Gerechtigkeit« ist in einer freiheitlichen Gesellschaft, gekennzeichnet durch Rechtsstaat und Marktwirtschaft, bedeutungs- und inhaltsleer. Eine Marktwirtschaft kann – wie Hayek darlegt – nicht erhalten werden, wenn ihr »im Namen der »sozialen Gerechtigkeit« oder irgendeines anderen Vorwands ein Belohnungsschema aufgezwungen wird, das auf einer Einschätzung der Leistungen oder der Bedürfnisse der verschiedenen Individuen oder Gruppen basiert und von einer mit Macht versehenen Autorität erzwungen wird«. Dieses Konzept weist sogar eine selbstbeschleunigende Neigung auf: »Je mehr erkannt wird, daß die Stellung der Individuen oder Gruppen von den Handlungen der Regierung abhängig wird, desto mehr werden diese insistieren, daß die Regierung auf ein erkennbares Schema der Verteilungsgerechtigkeit hinzielt. Je mehr die Regierungen versuchen, irgendein vorher ausgedachtes System der wünschbaren Umverteilung zu realisieren, desto mehr müssen sie die Positionen der verschiedenen Individuen und Gruppen ihrer Kontrolle unterwerfen«: der Totalstaat als Endstation.

In einer »Marktwirtschaft ohne Adjektive« (Vaclav Klaus) kann jeder Mensch seine Beschäftigung frei wählen und sein Wissen für die eigenen Zwecke nutzen. Aus diesem Grund hat aber auch niemand die Macht oder die Pflicht, das zum sicheren Mißerfolg verurteilte Experiment zu wagen, daß unseren Wünschen die Ergebnisse wirtschaftlichen Handelns entsprechen sollen.

Gewiß erfolgen die Prozesse einer freien Gesellschaft in ihrer Wirkung auf die Schicksale der verschiedenen Individuen nicht nach einem erkennbaren Gerechtigkeitsprinzip, doch es ist falsch, daraus die Folgerung zu ziehen, daß diese ungerecht seien oder daß jemand dafür die Verantwortung trage. So erinnert Hayek daran, daß in einer Marktwirtschaft das Entgelt für persönliche Dienstleistungen dem Wert entspricht, den ihnen die Menschen zuzugestehen bereit sind. Mit persönlichen Verdiensten oder Bedürfnissen hat dies oft wenig oder nichts zu tun, vielmehr nur mit der Fähigkeit, sich mit Hilfe des Preissignals möglichst flexibel an ständig sich verändernde Marktsituationen anzupassen. Damit werden Argumente von Anhängern des Kapitalismus wie William Graham Sumner oder Ayn Rand ausdrücklich relativiert, welche die Marktwirtschaft mit Meritokratie gleichsetzen.

Die Forderung nach materieller Gleichheit ist mit der Rechts-

gleichheit unvereinbar: Dann müßte der Staat die natürliche Ungleichheit der Menschen (körperliche und intellektuelle Fähigkeiten, Charaktereigenschaften, Gesundheit und so weiter) nivellieren, indem er den Minderbegabten für ihre Defizite Kompensationen zukommen ließe – was auf eine systematische Diskriminierung der Begabten hinausläufe. Entsprechende Konzepte wie beispielsweise die »affirmative action« in den USA, wo die Zulassungskriterien an den meisten Hochschulen durch Quotensysteme zugunsten von Schwarzen und Frauen respektive zu Lasten von weißen und asiatischen Männern ergänzt werden, sind nicht nur in der Praxis, sondern längerfristig auch politisch zum Scheitern verurteilt. Den Menschen würden von einer privilegierten Elite aus Regierung, Staatsbürokratie, intellektuellen Propagandisten und anderen höchst unterschiedliche Pflichten und Bürden aufgezungen. Materielle Gleichheit würde ein Ende des Rechtsstaats bedeuten.

Im Namen der »sozialen Gerechtigkeit« werden aber oft auch von konservativer Seite Eingriffe in die marktwirtschaftliche Ordnung gerechtfertigt, so insbesondere, wenn es um die Wahrung etablierter ökonomischer Positionen von sozialen Gruppen (dirigistische »Mittelstandspolitik«) oder Wirtschaftszweigen geht, die Mühe haben, sich an neue Situationen anzupassen.

Fazit: Meist versteckt sich hinter der sozialistischen Konzeption der »sozialen Gerechtigkeit« purer Neid gegenüber dem wirtschaftlichen Erfolg und dem Reichtum Privater.

Sozial-»Liberalen« wie die deutschen FDP-Politiker Burkhard Hirsch, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und andere nennen sich heute mit Vorliebe »Bürgerrechtsliberale«. Getreu ihren amerikanischen Vorbildern, den sozialdemokratischen bis sozialistischen »liberals«, proklamieren sie mit bemerkenswerter Beharrlichkeit Listen von Menschen-»Rechten«, »Bürgerrechten«, Minderheiten-»Rechten«, Frauen-»Rechten«, Sozial-»Rechten« marxistischer Provenienz wie »Rechte« auf Bildung, Arbeit, Lebenschancen (»Chancengleichheit«), »demokratische Rechte« oder »kulturelle Rechte«, die zwar menschenfreundlich erscheinen, deren genaue Bedeutung und praktische Wirkungsweise aber nebulös sind. Sie nutzen einen Umstand aus, den Anthony de Jasay wie folgt beschreibt: Der Liberalismus »hatte von Anfang an eine grundsätzliche Sympathie für Rechte, deren Subjekte in erster Linie (wenn

auch nicht notwendigerweise) Einzelpersonen sind. Deshalb hatte er weniger Hemmungen, sich mit den meisten davon zu identifizieren, als konkurrierende Strömungen im politischen Denken.«

Ein auf imaginären Rechten gründender »Bürgerrechtsliberalismus« verwirkt aber jeglichen Anspruch, eine spezifisch liberale Theorie zu sein, fehlt ihm doch jeder inhaltliche Bezug zum tatsächlichen Ziel, der Sicherung und Mehrung der persönlichen Freiheit. Jedes sinnvolle Recht hat praktische Konsequenzen und betrifft eine Beziehung zwischen zwei natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise Personengruppen, dem Berechtigten und demjenigen, der eine Verpflichtung eingeht. Jasay zieht daraus folgenden Schluß: »Die Schaffung von Rechten bedeutet die Schaffung von Verpflichtungen, denen man entweder nachzukommen hat oder die offenbleiben müssen. Ein ungebremstes Maximierungsprinzip – »je mehr Rechte für je mehr Leute, um so besser« – ist untrennbar mit der Maximierung von Verpflichtungen verbunden.«

Der »Bürgerrechtsliberalismus« verliert seine Attraktivität, wenn die von ihm bewußt verschleierte Verknüpfung von Rechten mit Verpflichtungen offenbar wird, er hängt – so Jasay – zwingend von einer »Beurteilung »per saldo« ab: »Die Rechte, deren Bestätigung oder »Schaffung« wir im politischen Prozeß fordern, sind für die moralische Ordnung der Welt mehr wert oder bedeuten mehr für das Wohlbefinden der Begünstigten, als der materiellen Belastung beziehungsweise dem Verlust an Handlungsfreiheit entspricht, die wir denjenigen zumuten, die die entsprechenden Verpflichtungen übernehmen müssen.« Diese Art der Beurteilung, die Bewertung politischer Entscheidungen nach den daraus resultierenden Konsequenzen, entspricht jener des Utilitarismus, der im allgemeinen von den »Bürgerrechtsliberalen« abgelehnt wird. Paradoxiertweise ist der »Bürgerrechtsliberalismus« in der mißlichen Lage, daß er dem Vorwurf, einem groben Denkfehler zu unterliegen, nur entfliehen kann, indem er zum Instrument der utilitaristischen Nutzenkalkulation greifen muß. Da es keine objektiven Kriterien zur Gewichtung bei der Nutzenkalkulation gibt, erfolgt die Entscheidung nach willkürlichem Ermessen. Zugleich müssen auch die einander teilweise widersprechenden »Rechte« im Falle von Konflikten nach ihrem Vorrang gewichtet werden, was ebenfalls zu subjektiven, politisch gefärbten willkürlichen Entscheidungen führt.

Die egalitäre Agenda des »Bürgerrechtsliberalismus« begünstigt kollektive »Rechte« wie »Chancengleichheit« oder »Gewährleistung des Lebensminimums«, bei denen es sich in Wirklichkeit um politische Ziele handelt, zuungunsten der sich aus der persönlichen Freiheit herleitenden Rechte des Individuums. Die Konsequenz ist die fortschreitende Erosion der Grundlagen der liberalen Ordnung (Rechtsstaat, Marktwirtschaft sowie Freiheit des einzelnen) und deren spätere Zerstörung. Die Behauptung von Gerhart Baum, der »Bürgerrechtsliberalismus« lasse sich mit dem »Wirtschaftsliberalismus« vereinbaren, kann mit folgendem Beispiel widerlegt werden: Die Umsetzung von »Frauenrechten« (Frauenquote) am Arbeitsmarkt verletzt die Rechtsgleichheit, die Vertragsfreiheit sowie die persönliche Freiheit der umgekehrt Diskriminierten.

Ein Hauptargument der sozial-»liberalen« Gegner des »Großen Lauschangriffs« lautet, dadurch werde das eminent wichtige »Recht auf Schutz der Privatsphäre« verletzt. Dieselben Politiker postulieren jedoch im Zusammenhang mit der Strafverfolgung bei Vergewaltigung in der Ehe massive Eingriffe in die Privatsphäre der Ehepaare sowie eine Fortsetzung des eingeleiteten Strafverfahrens selbst gegen den Willen des Opfers. Und das Recht auf freie Meinungsäußerung spielt bei »Bürgerrechtsliberalen« eine marginale Rolle, wenn Andersdenkende wie Konservative und klassische Liberale betroffen sind; viel wichtiger ist ihres Erachtens die Einhaltung der political correctness.

Der libertäre amerikanische Publizist Albert Jay Nock stellte 1943 zu Recht fest, Amerikas »liberals« verleugneten mittlerweile die Tradition des klassischen Liberalismus und das auf der Vertragsfreiheit beruhende liberale System der freiwilligen Kooperation und suchten letzteres durch das primitive altkonservative System der erzwungenen Kooperation zu ersetzen: »Jene, die sich selber »liberals« nennen, gehen ohne jegliche feste Prinzipien voran, und ihr Handeln ist in allen gegebenen Voraussetzungen notorisch unvorhersehbar.« Wie wir gesehen haben, gilt dies gleichermaßen für die sozial-»liberalen« »Bürgerrechtsliberalen« in Deutschland. Daraus folgt: Nur ein Liberalismus, der auf festen Grundprinzipien gründet, kann seinen Anspruch, die Freiheit der Individuen zu sichern, einlösen.

Die enge Verknüpfung der freiheitlichen Ordnungsidee in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft sowie im Kulturbereich ist offensichtlich.

Dies läßt sich wie folgt illustrieren: Das Individuum ist Eigentümer seiner Person (Axiom der Eigenherrschaft) sowie von Sachvermögen, die es durch Arbeit, durch Tausch oder Schenkung, das heißt freiwillige soziale Kooperation, erworben hat. Der amerikanische Libertäre Murray N. Rothbard konstatiert, daß das Konzept von Rechten dann sinnvoll ist, wenn die Eigentumsrechte mit den Menschenrechten identisch sind: »Zum einen, da Eigentum nur Menschen zufallen kann, so daß ihre Eigentumsrechte Rechte sind, die menschlichen Wesen gehören, und zum anderen, da das Recht der Person auf ihren eigenen Körper, ihre persönliche Freiheit, ein Eigentumsrecht auf ihre eigene Person ebenso wie ein »Menschenrecht« ist.«

Der liberale Rechtsstaat sichert die Freiheit des Individuums sowie das Privateigentum und die Vertragsfreiheit, indem er die Anwendung von willkürlich ausgeübtem Zwang verhindert. Dies schließt zugleich die Erzwingung subjektiver moralischer Vorstellungen etwa durch die Konstruktion sogenannter »opferloser Verbrechen« oder gezielte wirtschaftliche Umverteilungsmaßnahmen seitens des Staates aus. Der liberale Staat, der in der Bekämpfung von Kriminalität und in der Sicherung seiner Unabhängigkeit (Verteidigung) durchaus ein starker Staat ist, kann das soziale wie das Gesundheitssystem privaten Anbietern überlassen und seine Unterstützung – in Form gebundener Direktzahlungen – auf die sozial Schwächsten beschränken.

Die liberale Demokratie ist stets eine durch Rechtsstaat und Föderalismus begrenzte Demokratie: Föderalismus und direkte Demokratie begünstigen den politischen Wettbewerb, die Effizienz von Staatsleistungen aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sowie des Standortwettbewerbs (niedrigere Steuerbelastung, Wettbewerb von Regelsystemen usw.), die Dezentralisierung von Entscheidungen (Bürgernähe!), stärken Bürger- und Freiheitssinn auf Kosten der heute dominierenden Parteienwirtschaft, die sich vom Volkswillen zunehmend losgelöst hat.

Der Rechtsstaat und Institutionen wie Privateigentum sowie Vertragsfreiheit sichern dem einzelnen Freiräume, die es ihm erlauben, sein Leben nach den eigenen Wertsetzungen zu gestalten. Gleiches gilt für die Marktwirtschaft, die einzige real existierende pluralistische Wirtschaftsform: Sie ermöglicht zahlreiche Unternehmens-

formen, die den jeweiligen persönlichen Wertesystemen der Akteure (von der gewinnmaximierenden Firma zur selbstverwalteten Genossenschaft) entsprechen. Eine marktwirtschaftliche Ordnung mit den günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Privatrechtsgesellschaft (transparente Rechtsvorschriften dank tiefgreifender Deregulierung, niedrige Steuerbelastung) schafft Anreize für freiwillige, das heißt echte Solidarität, für gegenseitige Hilfe, Gemein- und Bürgersinn der Individuen und kleinen Gruppen. Karitative Organisationen, soziale, kulturelle und sportliche Stiftungen, die im Wohlfahrtsstaat darben, können erneut aufblühen. Durch Abschaffung der Progressionsbesteuerung wird die Vermögensbildung von Aufsteigern erleichtert und deren Bereitschaft zum unternehmerischen Engagement gestärkt.

Liberaler Ordnungspolitik sucht das Kräftespiel des Marktes zu respektieren und zu stärken, indem sie den weltweiten Freihandel befürwortet und die Industriepolitik, die auf den staatlichen Schutz von nicht konkurrenzfähigen Industriezweigen oder Firmen hinausläuft, sowie staatliche Arbeitsbeschaffungs-, Subventions- respektive Förderprogramme ablehnt und für eine Entkartellisierung des Arbeitsmarkts eintritt. In der Umweltpolitik lehnt sie die Einführung einer Energiesteuer, nicht aber marktkonforme Umweltzertifikate ab.

Und welche Beziehung besteht zwischen Liberalismus und Nation? Vertreter der Manchesterschule wie Richard Cobden und James Bright waren Kosmopoliten, andere wiederum standen der Nation indifferent gegenüber, während Thomas Dehler als weltöffener Patriot zugleich einem ganzheitlich liberalen Verständnis verpflichtet war. Tatsache ist: Die Verteidiger der persönlichen Freiheit haben die Bestrebungen nach nationaler Freiheit nicht nur im 19. Jahrhundert unterstützt. Allerdings betont der strikte Liberalismus die Priorität der individuellen über die nationale Freiheit; Einschränkungen dieser Regel werden nur in Ausnahmesituationen, in Zeiten massiver äußerer oder innerer Bedrohungen, zugestanden. Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß das liberale Credo nicht an dieser Frage festgezurrert werden kann.